

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeindesaal samt Küche und Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Seehof

vom 01.02.2022

§ 1 Benutzung

1. Die Gemeinderäume stehen den Gemeindeorganen für Sitzungen, Einwohnerversammlungen und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Die Gemeinderäume werden für kulturelle und gesellschaftliche Zwecke auch Vereinen, gesellschaftlichen Gruppen sowie der Freiwilligen Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit dies nicht mit Absatz 1 kollidiert.
3. Soweit die Gemeinde nicht selbst Veranstalter / Ausrichter ist, ist dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person rechtzeitig und schriftlich der Veranstaltungswunsch (Gegenstand und Termin), der Nutzungsberechtigte und für diesen ein persönlich Verantwortlicher zu benennen. Vorzugsweise soll das Formular auf der Homepage der Gemeinde – www.gemeinde-seehof.de, siehe Gemeinde / Gemeindesaal – verwandt werden.
4. In den Räumen besteht ein generelles Rauchverbot. Kerzen sind nur unter Aufsicht zu benutzen. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern ist in den Räumen nicht gestattet.
5. Sofern der allgemeine Nutzungszweck nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird, können Einwohner der Gemeinde und andere Privatpersonen für private Veranstaltungen die Räumlichkeiten anmieten.
Bei Mietern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Mietvertrag eine zusätzliche Bürgschaftsübernahmeerklärung einer älteren Person zu unterzeichnen.
Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.
6. Eine Zurverfügungstellung (Absatz 2) oder Vermietung (Absatz 5) erfolgt nicht für Veranstaltungen mit radikalem Charakter oder solche, die sich gegen die Menschenwürde und den dörflichen Frieden richten. Wird solches nachträglich bekannt, kann der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person die Nutzung fristlos kündigen und beenden. Schadensersatz- und Rückzahlungsforderungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Benutzungsbedingungen

1. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass nach 22:00 Uhr die Fenster geschlossen gehalten werden und die von der Nutzung ausgehende Lautstärke nicht zur Belästigung der Anwohner führt. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist spätestens um 02:00 Uhr zu beenden.
2. Fenster und Türen sind nach der Veranstaltung zu schließen.
Die Heizkörper sind nach Beendigung der Veranstaltung auf Frostschutz abzdrehen.

3. Das benutzte Geschirr und die Gläser sind zu reinigen und wieder in den Schränken bzw. Regalen unterzubringen. Die Toiletten und die Küche sind ordnungsgemäß zu säubern und der Saal besenrein zu hinterlassen. Aufgetretene Schäden sind umgehend dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person anzuzeigen.
4. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden und Verunreinigungen im Gebäude sowie der Außenanlagen. Die Haftung erstreckt sich auf alle Einrichtungsgegenstände und auch auf Schäden, die Dritten durch Benutzung des Gebäudes samt Inventar entstehen.
Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde sowie auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen im Falle seiner Inanspruchnahme.
5. Die private Nutzung im Sinne von § 1 Abs. 5 beginnt nach der Unterzeichnung des Mietvertrages mit der Übernahme der Schlüssel und der damit einhergehenden Anerkennung dieser Ordnung. Mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Räume und der Schlüssel endet die Nutzung.

§ 3 Hausrecht

1. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person übt das Hausrecht aus.
2. Der Nutzungsberechtigte ist für die Aufsicht und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Bei grobem Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder einzuhaltende gesetzliche Bestimmungen kann der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person die Nutzer des Saales und der Nebenräume mit sofortiger Wirkung aus dem Gemeindehaus verweisen. Ein Entschädigungs- oder Mietrückerstattungsanspruch gegen die Gemeinde Seehof besteht in diesem Fall nicht.

§ 4 Benutzungsentgelte

1. Die Benutzer tragen durch ein Benutzungsentgelt zur Unterhaltung des Gebäudes einschließlich der entstehenden Betriebskosten bei.
2. Das Benutzungsentgelt (Mietzins) für den Saal (mit Küche und Toiletten) beträgt:

- Privatpersonen (§ 1 Abs. 5)	150,00 Euro
-------------------------------	-------------
3. Das Benutzungsentgelt ist vor Benutzung der Gemeinderäume an das Amt zu überweisen und der Nachweis bei Schlüsselübergabe vorzulegen.

§ 5 Kautions

1. Von Mietern nach § 1 Abs. 5 ist eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro vor Benutzung des Saales ebenso an das Amt zu überweisen und der Nachweis bei der Schlüsselübergabe vorzulegen.

2. Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer Abnahme durch den Vermieter innerhalb einer Woche zurückerstattet.

§ 6 Sonderregelungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf der Grundlage von Beschlüssen der Gemeindevertretung Sonderregelungen für die Nutzung des Gemeindesaales und der Küche zu treffen.

Seehof, den 01.02.2022


Claus Wergin
-Der Bürgermeister-

